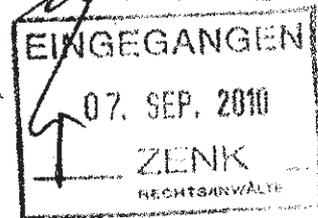


Ausfertigung

Landgericht Flensburg  
- 6 O 87/10 -



## Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Björn Niss,  
Inhaber Herr Björn Niss,  
An der B 5 Nr. 8, 25923 Braderup,

**Antragstellerin,**

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte ZENK,  
Hartwicusstraße 5, 22087 Hamburg,  
(Geschäftszeichen: 1066/10ME01im) -

g e g e n

SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG,  
Joseph-Scherer-Straße 3, 44139 Dortmund,

**Antragsgegnerin,**

wegen Unterlassung gemäß §§ 3, 4 Nr. 1, 10, 8 Abs. 1 - 3 UWG, 935 ff ZPO

wird wegen Dringlichkeit des Falles durch den Vorsitzenden ohne vorherige mündliche Verhandlung im Wege der einstweiligen Verfügung angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder einer jeweils festzusetzenden Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt,

Im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs gegenüber ihren Versicherungsnehmern zu behaupten oder behaupten zu lassen, die Versicherungsnehmer seien verpflichtet, für die Behebung von vom Versicherungsvertrag abgedeckten Wasserschäden von der Antragsgegnerin ausgewählte Unternehmen zu beauftragen.

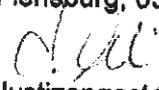
Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Flensburg, 3. September 2010  
Das Landgericht/Kammer für Handelssachen  
Der Vorsitzende

Sauerberg

Ausgefertigt  
Flensburg, 03.09.2010

  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamt(er/in) der Geschäftsstelle  
des Landgerichts

